

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.12.2011

Nr. 13/2011

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, Ehrenbeamtinnen und -beamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Schaumburg (Entschädigungssatzung)	147
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz	148
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Betriebssatzung für den Hafенbetrieb der Stadt Bückeburg	149
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Bückeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)	150
Ergänzung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bückeburg	150
Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Bückeburg	150
Hauptsatzung der Stadt Stadthagen	152
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Stadthagen	154
Satzung der Stadt Stadthagen über Ehrungen und Auszeichnungen	155
Hauptsatzung der Gemeinde Auetal	156
8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagensatzung) der Gemeinde Auetal	158
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Eilsen	158
Hauptsatzung der Gemeinde Ahnsen	158
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz vom 23.11.2011 (<i>Gemeinde Ahnsen</i>)	159
Hauptsatzung der Gemeinde Heeßen	160
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz vom 24.11.2011 (<i>Gemeinde Heeßen</i>)	161
Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Ortsmitte“	162
Hauptsatzung der Samtgemeinde Lindhorst	162
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Samtgemeinde Lindhorst	163

Satzung zur vierzehnten Änderung der Gebührenordnung der Satzung der Samt- gemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974	164
Hauptsatzung der Gemeinde Haste	165
Bauleitplanung der Gemeinde Haste; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Hohl Garten" einschl. örtlicher Bauvorschriften	165
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Niedernwöhren	166
20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Niedernwöhren (Wasserabgabensatzung)	166
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2011	166
Hauptsatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen	167
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Aus- lagenersatz (<i>Samtgemeinde Sachsenhagen</i>)	168
16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Sachsenhagen (Wasserabgabensatzung vom 10.09.1975)	169
Hauptsatzung für die Gemeinde Hagenburg	169
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Ausla- genersatz (<i>Flecken Hagenburg</i>)	170
Hauptsatzung für die Stadt Sachsenhagen	171
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Aus- lagenersatz in der Stadt Sachsenhagen	172
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wendthagen-Ehlen“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg	173
Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg	179
D Sonstige Mitteilungen	
Redaktionelle Berichtigung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nenndorf vom 10.11.2011	179
Redaktionelle Korrektur der Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meerbeck	179

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, Ehrenbeamtinnen und -beamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Schaumburg (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 38, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

1) Den Kreistagsabgeordneten wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, die sich aus einem Monatsbetrag von 220,00 € und einem Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €/Sitzung für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktions Sitzungen zusammensetzt.

Informations- und Besichtigungsreisen des Kreistages und der Ausschüsse gelten als Sitzungen.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten. Sie tritt neben den Ersatz des Verdienstausfalls und den Pauschalstundensatz gemäß § 2 Abs. 4 sowie die Aufwandsentschädigung bei Aufwand für Kinderbetreuung.

2) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 erhalten

- die/der 1. stv. Landrätin/Landrat 435,00 €
- die/der 2. stv. Landrätin/Landrat 360,00 €
- die Mitglieder des Kreisausschusses 150,00 €
- die Fraktionsvorsitzenden 325,00 €

(Grundbetrag)

sowie 8,00 € je Fraktionsmitglied

- die/der Vorsitzende des Kreistages 50,00 €
als monatliche Aufwandsentschädigung. Die Vertreterin/der Vertreter der/des Vorsitzenden des Kreistages erhält in einem tatsächlich eintretenden Vertretungsfall ein weiteres Sitzungsgeld gemäß Abs. 1.

3) Überschreitet die Dauer einer Sitzung einschließlich des unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Mandatstätigkeit verbundenen Zeitaufwandes, z. B. der Wegezeit, den Zeitraum von sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder.

§ 2 Verdienstausfall

1) Den Kreistagsabgeordneten wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandene Verdienstausfall bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 1 Abs. 1, die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, sofern Organe des Landkreises hierzu eingeladen oder die Teilnahme genehmigt haben, sowie die Mandatstätigkeit der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Landrates gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG.

2) Für Kreistagsabgeordnete, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, kann mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber folgende Vereinbarung getroffen werden:

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zahlt der oder dem Kreistagsabgeordneten für die Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Der Landkreis erstattet der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Abs. 1 ergebenden Höchstgrenze.

3) Kreistagsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, die aber im beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden

Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen müssen, können einen Pauschalstundensatz von 13,00 € für maximal acht Stunden pro Tag erhalten.

4) Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt führen, der drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 geltend machen können, haben auf Antrag Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 10,00 € für maximal acht Stunden pro Tag, wenn ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

5) Der Verdienstausfall nach den Abs. 1 bis 4 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes, z. B. der Wegezeit, versäumt wird, berechnet.

§ 3 Aufwandsentschädigung bei Aufwand für Kinderbetreuung

Müssen Kreistagsabgeordnete mandatsbedingt Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihrer Kinder (bis zu deren 14. Lebensjahr) beauftragen, werden die Kosten hierfür gegen Nachweis erstattet.

Die Erstattungen dürfen, entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme, folgende monatliche Höchstgrenzen nicht überschreiten:

- Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Landrates 140,00 €,
- Fraktionsvorsitzende 140,00 €,
- Kreisausschussmitglieder 78,00 €,
- Kreistagsabgeordnete 57,00 €.

§ 4 Fahrt- und Reisekosten

1) Den Kreistagsabgeordneten werden für Fahrten in Ausübung ihrer Mandatstätigkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet. Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro Kilometer gewährt.

2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Landrates können für alle dienstlichen Angelegenheiten – insbesondere für Repräsentationsaufgaben – Dienstwagen mit FahrerIn oder Fahrer für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes in Anspruch nehmen.

3) Die Fraktionsvorsitzenden können die Benutzung ihres privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten nach Zielorten innerhalb des Kreisgebietes an Stelle der Einzelabrechnung gemäß Absatz 1 eine Kilometerpauschale in Höhe von monatlich 155,00 € in Anspruch nehmen.

4) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz mit der Maßgabe gezahlt, dass die Wegstreckenentschädigung sich jeweils nach Absatz 1 bestimmt. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt.

§ 5 Aufwandsentschädigung bei mehreren Funktionen

Werden mehrere der in § 1 Abs. 2 genannten Funktionen durch eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten wahrgenommen, wird nur eine der dafür vorgesehenen Aufwandsentschädigungen gezahlt, und zwar die jeweils höhere.

§ 6 Entschädigung der Naturschutzbeauftragten und der Kreisjägermeister

1) Naturschutzbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 128,00 €.

2) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 205,00 €. Hiervon entfallen 26,00 € auf die Bereitstellung eines Geschäftszimmers und die Stellung einer Schreibkraft.

3) Mit diesen Entschädigungen ist der gesamte Aufwand abgegolten, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls.

§ 7 Entschädigung sonstiger Ausschussmitglieder und anderer ehrenamtlich Tätiger

1) Die §§ 1 bis 4 finden auf die Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Kreistag angehören, mit der Maßgabe Anwendung, dass als Aufwandsentschädigung nach § 1 lediglich ein Sitzungsgeld von 30,00 € gezahlt wird.

2) Die Mitglieder des Kreisbehindertenrates und des Kreissenorenrates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Es besteht kein Anspruch auf einen weiteren Ersatz der Auslagen oder des Verdienstausfalls nach § 4 Abs. 1 bis 4.

3) Etwaige durch Gesetz oder Verordnung getroffenen Sonderregelungen bleiben unberührt.

§ 8 Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gremien

1) Sonstige Gremien sind solche, die durch den Kreistag oder Kreisausschuss gebildet werden, aber nicht Ausschüsse des Kreistages oder Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sind (z. B. Jagdbeirat).

2) Den Mitgliedern sonstiger Gremien werden ihre Auslagen und ihr Verdienstausfall ersetzt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

3) Der Auslagenersatz umfasst hauptsächlich Fahrt- und Reisekosten. Deren Abgeltung richtet sich nach § 4 Abs. 1. Die Auslagen werden bis zu einem Höchstbetrag von 26,00 € pro Sitzungstag ersetzt. Für die Abgeltung des Verdienstausfalls gilt § 2 entsprechend.

§ 9 Auszahlung der Entschädigung

1) Die Aufwandsentschädigungen in Form eines Monatsbetrages sind unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus fällig. Die übrigen Beträge werden grundsätzlich nachträglich gezahlt.

2) Nehmen Kreistagsabgeordnete drei Monate in Folge unentschuldigt nicht an Sitzungen des Kreistages, des Kreis Ausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen teil, kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt werden, bis das Mandat tatsächlich wieder wahrgenommen wird.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27.02.2008 außer Kraft.

Stadthagen, den 15.12.2011

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

Zweckvereinbarung zwischen

1. der Samtgemeinde Nenndorf,
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf,
vertreten durch Herrn Samtgemeindebürgermeister Bernd
Reese,
nachfolgende Gemeinde genannt

und

2. dem Landkreis Schaumburg
vertreten durch den Landrat Jörg Farr,
nachfolgende Landkreis genannt

über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 1 Inhalt und Umfang

(1) Gegenstand der Vereinbarung sind im übertragenen Wirkungskreis bestehende gesetzliche Aufgaben auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrenrechts vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 (ABl. EGL 376 Seite 36), des § 8 b Abs. 4 und § 8 d Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend die Nutzung des Binnenmarktinformationssystem (IMI – Internal Market Informationssystem).

(2) Der Landkreis führt die der Gemeinde obliegende Aufgabe der Nutzung von IMI zur Sicherstellung einer grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit (§ 8 b Abs. 4 VwVfG) und der Nutzung von IMI zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalt und Personen zur Vorwarnung (§ 8 d Abs. 1 VwVfG) jeweils auch in Verbindung mit den Nds. Gesetz über die Verbindungsstelle und den Vorwarnmechanismus vom 11.11.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/2010) für die Gemeinde durch. Die an die anfragenden bzw. anzufragenden Behörden über IMI zu übermittelnden Inhalte werden von der Gemeinde im Rahmen der bestehenden fachlichen Zuständigkeiten so übermittelt, dass eine Übermittlung ohne weitere fachliche Prüfung möglich ist. Die Verpflichtung zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalte und Personen verbleibt bei der Gemeinde.

§ 2 Organisation

Die Organisation der Aufgabendurchführung obliegt dem Landkreis. Diese wird zunächst als zentrale IMI-Stelle dem Amt für Wirtschaftsförderung und Regionalplanung zugeordnet.

§ 3 Kosten

Der Landkreis verzichtet auf eine Kostenerstattung.

§ 4 Personal

Der Landkreis führt die Aufgabe mit eigenem Personal durch.

§ 5 Befristung/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

(2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Folgen der Vertragsbeendigung

(1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fällt die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Gemeinde betrifft, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Gemeinde zu.

(2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

(2) Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Bad Nenndorf, 28.10.2011	Stadthagen, 29.08.2011
Bernd Reese Samtgemeinde Nenndorf Der Samtgemeindebürgermeister	Jörg Farr Landkreis Schaumburg Der Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Betriebssatzung für den Hafенbetrieb der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Bückeburg in der Sitzung am 15.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bückeburg nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Hafenbetrieb der Stadt Bückeburg“

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000,- Euro.

§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist der Betrieb und die Unterhaltung der Hafenanlagen.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter vom Rat der Stadt Bückeburg bestellt.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000,00 Euro; dazu zählen Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der

laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

3. der Abschluss von Verträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,

4. der Personaleinsatz.

§ 4 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 vom Rat zu bestellenden Mitgliedern.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen und sonstiger Verträge im Rahmen des Erfolgs- und Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,00 Euro übersteigt,

2. die Zustimmung zu erfolgggefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,

3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,

4. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt,

5. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt,

6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000,00 Euro beträgt,

7. den Vorschlag an den Rat der Stadt Bückeburg, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,

8. die Vermietungen oder Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 10.000,- Euro.

9. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie/er ihre/seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Bückeburg.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8 Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Bückeburg verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Hafenerbetriebes der Stadt Bückeburg vom 17.12.2009 außer Kraft.

Bückeburg, den 16.12.2011

Brombach, Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Bückeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 111 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) jeweils in den gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Bückeburg vom 16.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

1. Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 2,90 Euro.

2. Für Straßen, in denen die Stadt Bückeburg nur den Straßenwinterdienst wahrnimmt, beträgt die Gebühr jährlich je Meter Straßenfront 1,00 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Bückeburg, den 15.12.2011

Stadt Bückeburg

Brombach
Bürgermeister

Ergänzung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bückeburg

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bückeburg vom 25.03.2004 wird mit Wirkung zum 01.01.2012 um folgende Straßen ergänzt:

Straßenverzeichnis I

Cammer:

Cammer Feld
Gieseckenweg
Poggendiek

Evesen:

Auf der Höhe
Distelweg
Kornblumenweg
Kürbisweg
Maisweg
Sonnenblumenweg

Straßenverzeichnis II

Im Innenstadtbereich Bückeburg:

Am Eilser Minchen
Falkingsviertel

Bückeburg, den 15.12.2011

Brombach

Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Bückeburg in der Sitzung am 15.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bückeburg nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Abwasserbetrieb der Stadt Bückeburg“

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,00 DM, entsprechend 511.291,88 Euro

§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der der Stadt Bückeburg obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter vom Rat der Stadt Bückeburg bestellt.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 50.000,00 Euro; dazu zählen Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern,
3. der Abschluss von Verträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
4. der Personaleinsatz

§ 4 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 vom Rat zu bestellenden Mitgliedern und 3 Vertretern der Bediensteten.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen und sonstiger Verträge im Rahmen des Erfolgs- und Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
4. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,
5. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,
6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro beträgt,
7. den Vorschlag an den Rat der Stadt Bückeburg, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
8. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung,
9. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie/er ihre/seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Bückeburg.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8 Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Bückeburg verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Bückeburg vom 16.10.1997 außer Kraft.

Bückeburg, den 15.12.2011

Brombach, Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Stadthagen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Stadthagen".

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt besteht aus einem silberfarbenen Schild, in welchem ein rotes Mauertor mit 3 Türmen steht. In dem offenen Tor schwebt ein roter Schild mit silberneselblattartigem Schildbeslag. Über dem Stadtwappen ist eine dreitürmige graue (steinfarbene) Mauerkrone. Das im Mauertor befindliche kleine geschlossene Tor ist hellbraun, die 3 Turmknäufe bis zum Dach vergoldet, während alle Fenster schwarz gehalten sind. Sämtliches Mauerwerk und die Turmdächer sind schwarz ausgefugt.

(2) Die Stadtfarben sind weiß, rot, blau mit dem Stadtwappen in der Mitte.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Stadthagen".

§ 3 Ratszuständigkeit

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000,00 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und des Ortsrates oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 20.000,00 € nicht übersteigt.

§ 4 Ortsrat

(1) Der aus der früheren Gemeinde Wendthagen-Ehlen bestehende Stadtteil bildet eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Der Ortsrat besteht aus 11 Mitgliedern.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren, die in der Ortschaft Wendthagen-Ehlen wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:

4.1 Die Beschlussfassung über die Unterhaltung, Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen Park- und Grünanlagen, Festplätzen, Kindertagesstätten und Kinderspielflächen und sonstigen Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege.

4.2 Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Inanspruchnahme oder Überlassung der unter 4.1 genannten Einrichtungen im Einzelfall, soweit diese nicht allgemein festgesetzt sind.

4.3 Die Beschlussfassung über die Verteilung von Zuschüssen und Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen in der Ortschaft Wendthagen-Ehlen.

4.4 Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr in der Ortschaft mit Ausnahme der Bestellung des Ortsbrandsmeisters und seines Stellvertreters und soweit sie nicht durch die Hauptsatzung der Stadt Stadthagen geregelt sind.

4.5 Die Benennung von geeigneten Persönlichkeiten gegenüber dem Rat für die Benennungen von Schiedsmännern sowie Schöffen und Geschworenen.

4.6 Die Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit das durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist.

4.7 Altenbetreuung.

(5) Der Ortsrat ist zu den folgenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu hören, soweit sie für die Ortschaft von besonderer Bedeutung sind:

5.1 Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

5.2 Veranschlagung der Haushaltsmittel, die dem Ortsrat zur Verfügung gestellt werden.

5.3 Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen.

5.4 Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft einschließlich der Planung der öffentlichen Schulen in der Ortschaft.

5.5 Besetzung von Planstellen von Leitern öffentlicher Schulen in der Ortschaft.

5.6 Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Verordnungen.

5.7 Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte.

5.8 Ausbau, Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

5.9 Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft belegen ist.

5.10 Änderung der Grenzen der Ortschaft.

5.11 Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen, die Wahl der für die Ortschaft zuständigen Schiedsperson.

5.12 Beratung des Stellenplans, soweit er die städt. Einrichtungen in der Ortschaft betrifft.

5.13 Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden des Ortsrates, die Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsrates.

5.14 Verwendung der Erträge von Stiftungen und Spenden für die Ortschaft.

§ 5 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

(1) Die aus den früheren Gemeinden Brandenburg, Enzen/Hobbensen, Hörkamp-Langenbruch, Krebschagen, Oberröhren, Probsthagen und Reinsen bestehenden Ortsteile bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

(2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in den Ausschüssen teil.

§ 6 Ortsbeauftragte

(1) Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister und die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher erfüllen gem. § 95 Abs. 2 und § 96 Abs. 1 NKomVG Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. Sie werden als Ortsbeauftragte in das Ehrenbeamtinnenverhältnis berufen. Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen. Im Falle der Ablehnung kann der Rat auf Vorschlag des Ortsrates eine andere in der Ortschaft Wendthagen ansässige Bürgerin/einen anderen Bürger für die Dauer der Wahlperiode des Ortsrates als Ortsbeauftragte oder Ortsbeauftragten wählen.

(2) Die nachstehenden Aufgaben können der Ortsbeauftragten/dem Ortsbeauftragten zur Ausführung übertragen werden:

2.1 Die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Stadt Stadthagen allgemein dafür zuständig ist.

2.2 Die Ausstellung von Bescheinigungen, für Sozialversicherungsträger.

2.3 Die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung und die Ausführung der Bescheinigung der Anträge.

2.4 Die Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren Verkehrssicherungszustand. Die Überwachung erfasst auch die Kontrolle des Winterdienstes und der Straßenreinigung.

2.5 Die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung.

2.6 Die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, ausgenommen schulische und vorschulische Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken in der Stadt Stadthagen.

2.7 Die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke.

2.8 Die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen.

2.9 Die Beratung der Stadtverwaltung in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.

Näheres regelt eine Dienstanweisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die Ortsbeauftragte/der Ortsbeauftragte ihre/seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der Ortsbeauftragten/des Ortsbeauftragten fort.

(4) Ist die Ortsbeauftragte/der Ortsbeauftragte zugleich Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeister und scheidet sie/er vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters aus, so endet gleichzeitig das Amt der Ortsbeauftragten/des Ortsbeauftragten. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Ortsbeauftragten sind zu den Beratungen in den Ausschüssen und den Organen der Stadt Stadthagen hinzuzuziehen, soweit spezielle Belange ihrer Ortschaft berührt werden.

(6) Bei repräsentativen Angelegenheiten in den Ortschaften soll die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sich durch die Ortsbeauftragten vertreten lassen.

§ 6 a Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Stadthagen zum Gegenstand haben, sind nach

Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Verkündungen, öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

(1) Satzungen, Verordnungen, die Erteilung der Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung von Flächennutzungsplänen oder öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude/Rathaus der Stadt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes oder öffentlichen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes oder der öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften erfolgen in den Schaumburger Nachrichten. Eignet sich der zu bekannt machende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, gilt die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 entsprechend.

(4) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile der Stadt oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gem. Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Stadthagen vom 11.11.1996 i. d. F. der 6. Änderungssatzung vom 08.04.2009 außer Kraft.

Stadthagen, den 12.12.2011

Stadt Stadthagen

Bernd Hellmann
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 12.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der Mitglieder des Ortsrates

1. Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 Euro je Sitzung.

2. Mitglieder des Ortsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 Euro je Sitzung.

3. Als Sitzung im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 gelten:

a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse und des Ortsrates

b) Fraktionssitzungen

c) Veranstaltungen, Besprechungen und Besichtigungen, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt haben.

4. Die Anzahl der entschädigungsfähigen Sitzungen nach § 1 Abs. 3 a) bis 3 c) werden auf insgesamt max. 48 Sitzungen im Jahr beschränkt; für Ratsfrauen und Ratsherren, die gleichzeitig Mitglied des Ortsrates sind, auf 60 Sitzungen im Jahr.

5. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Der Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in einer Anwesenheitsliste. Wird eine Anwesenheitsliste nicht geführt, ist eine schriftliche Erklärung über die Teilnahme erforderlich.

6. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 3 dieser Satzung. Notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zu einer Höhe von 8,00 €/Stunde ersetzt.

7. Einen Anspruch auf Verdienstausschlag haben:

a) Ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte oder Ehrenbeamtinnen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,

b) Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

Der Verdienstausschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Rats- oder Ausschussmitglied für die Stadt entstanden ist.

Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.

Ratsfrauen, Ratsherren und Mitglieder des Ortsrates, die keinen Verdienstausschlag bzw. keine Verdienstausschlagpauschale geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich durch ihre Tätigkeit ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz.

Den in Abs. 7 a) und b) aufgeführten Anspruchsberechtigten, die einen Haushalt mit drei oder mehreren Personen führen, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz gezahlt, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

8. Als Verdienstausschlag bzw. Verdienstausschlagpauschale wird höchstens ein Betrag in Höhe von 25,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließl. Wegezeit) gezahlt. Der Pauschalstundensatz beträgt 8,00 Euro je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag.

9. Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und sonntags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr; es sei denn, die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

§ 2 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger/Funktionsträgerinnen

1. Der erste Vertreter/Die erste Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und die Fraktionsvorsitzenden des Rates erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 160,00 Euro.

2. Der zweite Vertreter/Die zweite Vertreterin und der dritte Vertreter/Die dritte Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 Euro.

Die übrigen Beigeordneten erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 Euro.

3. Abweichend von § 1 Abs. 1 erhält die Ratsvorsitzende/der Ratsvorsitzende das 1 ½-fache Sitzungsgeld, jedoch nur beschränkt auf die Sitzungen des Rates.

4. Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 Euro in Ortsteilen bis 500 Einwohner, 200,00 Euro in Ortsteilen bis 1.000 Einwohner und 250,00 Euro in Ortsteilen ab 1.000 Einwohner.

5. Der Ortsbürgermeister/Die Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Wendthagen-Ehlen erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 Euro. Nimmt er/sie gleichzeitig die Aufgaben des/der Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin wahr, so wird nur die Entschädigung nach § 2 Abs. 4 gezahlt.

6. Der stellv. Ortsbürgermeister/Die stellv. Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Wendthagen-Ehlen erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro.

7. Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Punkte, ausgenommen Abs. 4, werden miteinander so aufgerechnet, dass nur jeweils die höhere Entschädigung gezahlt wird.

8. Unbeschadet von Abs. 7 werden den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden des Rates und des Ortsrates zusätzlich 5,00 Euro je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied gezahlt.

§ 3 Fahrt- und Reisekosten

1. Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden die notwendigen nachgewiesenen Kosten erstattet. Bei Benutzung des eigenen Kfz wird eine Kilometerentschädigung in Höhe von 0,25 Euro gezahlt.

2. Für Dienstreisen werden Reisekosten nach § 9 des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder, Auslagenersatz und Aufwendungen für Kinderbetreuung nicht gezahlt. Die Anordnung der Dienstreise bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

1. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro je Sitzung als Sitzungsgeld.

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung von 77,00 Euro je Sitzung als Sitzungsgeld.

2. § 1 Abs. 3 – 9 sowie § 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

1. Für Bürger und andere Personen nach § 38 Abs. 2 Satz 3 NKomVG, die im Interesse der Stadt Stadthagen eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, gelten die Vorschriften des § 4 dieser Satzung entsprechend. Notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zu einer Höhe von 8,00 Euro/Stunde ersetzt.

2. Der Verwalter/Die Verwalterin des Stadtarchivs erhält für seine/ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die vom Verwaltungsausschuss festgesetzt wird.

§ 6 Zahlungsweise

1. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt. Dies gilt auch, wenn der/die Berechtigte das Amt nur für einen Teil des Monats inne hatte. Führt der/die Berechtigte die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 2 Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter/die Vertreterin des/der Berechtigten die dem/der Berechtigten bisher gewährte Aufwandsentschädigung bzw. die Fahrtkostenpauschale.

2. Bei Ruhen des Mandats wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Stadthagen vom 08.12.1983 in der Fassung vom 04.09.2000 außer Kraft.

Stadthagen, den 12.12.2011

Stadt Stadthagen

Hellmann
Bürgermeister

Satzung der Stadt Stadthagen über Ehrungen und Auszeichnungen

Auf der Grundlage der §§ 29 und 58 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrungen der Stadt Stadthagen

Die Stadt Stadthagen nimmt zur Auszeichnung von Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verdient gemacht haben, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen folgende Ehrungen vor:

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Stadthagen
- b) Verleihung einer Ehrenbezeichnung
- c) Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Stadthagen
- d) Verleihung der Ehrennadel der Stadt Stadthagen
- e) Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Bauwerken

§ 2 Ehrenbürgerrecht

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Ehrung der Stadt Stadthagen für Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben.

(2) Die besonderen Verdienste können insbesondere durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt Stadthagen und ihrer Bürgerinnen und Bürger begründet sein. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt Stadthagen verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, welches den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Stadt Stadthagen in Verbindung steht. Die besonderen Verdienste können dabei insbesondere auf kommunalem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, politischem oder sozialem Gebiet erreicht worden sein.

(3) Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürgerin/Bürger der Stadt Stadthagen sein.

(4) Die Ernennung zum Ehrenbürger/zur Ehrenbürgerin erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates der Stadt Stadthagen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

(5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts findet in feierlicher Form durch die Übergabe einer von der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Rates der Stadt Stadthagen und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterzeichneten Ehrenbürgerurkunde sowie das Überreichen der Goldenen Stadtmedaille statt.

(6) Die Ehrenbürger werden zu besonderen öffentlichen Anlässen der Stadt Stadthagen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister eingeladen.

(7) Das Ehrenbürgerrecht kann entzogen werden, wenn sich der Ehrenbürger/die Ehrenbürgerin durch sein/ihr Verhalten als unwürdig erwiesen hat. Von einem unwürdigen Verhalten ist insbesondere bei einem Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) auszugehen.

§ 3 Ehrenbezeichnungen

(1) Ehrenamtlich Tätigen kann nach dem Ausscheiden aus einer mindestens 25-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit eine Ehrenbezeichnung verliehen werden. Über die Verleihung einer Ehrenbezeichnung entscheidet der Rat der Stadt Stadthagen.

(2) Die Verleihung einer Ehrenbezeichnung findet in feierlicher Form durch die Übergabe einer Urkunde, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Rates und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterzeichnen ist, statt.

(3) Die Verleihung einer Ehrenbezeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten/der Geehrten entzogen werden. Von einem unwürdigen Verhalten ist insbesondere bei einem Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) auszugehen.

§ 4 Stadtmedaille

(1) Persönlichkeiten, die sich insbesondere auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem

oder sportlichem Gebiet Verdienste erworben haben, die geeignet sind, das Ansehen der Stadt zu mehren, das Wohl ihrer Bürger oder die Entwicklung der Stadt zu fördern, kann die Silberne Stadtmedaille der Stadt Stadthagen verliehen werden.

(2) Die Stadtmedaille zeigt das Stadtwappen, den Namen des Geehrten sowie die Aufschrift „Für besondere Verdienste um die Stadt Stadthagen“.

(3) Die Stadtmedaille wird in würdiger Form auf der Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Stadt Stadthagen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem zu Ehrenden/der zu Ehrenden übergeben. Bei der Verleihung ist eine Urkunde zu überreichen.

(4) Die Verleihung der Stadtmedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten/der Geehrten entzogen werden. Von einem unwürdigen Verhalten ist insbesondere bei einem Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) auszugehen.

§ 5 Ehrennadel

(1) Personen, die besondere ehrenamtliche Leistungen insbesondere auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem oder sonstigen Gebieten erbracht haben, können durch die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Stadthagen gewürdigt werden.

(2) Die Ehrennadel wird in würdiger Form auf der Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übergeben. Bei der Verleihung ist eine Urkunde zu überreichen.

§ 6 Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Bauwerken

(1) Ist das abgeschlossene Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild oder Mahnung zu dienen oder soll die Erinnerung daran lebendig gehalten werden, so kann dies durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, eines Platzes oder eines Bauwerkes mit dem Namen des zu Ehrenden/der zu Ehrenden erfolgen.

(2) Diese Ehrung kann nur posthum vorgenommen werden und erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des Rates der Stadt Stadthagen.

§ 7 Vorschläge und Anträge für Ehrungen

(1) Vorschläge für Ehrungen können bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister sowie bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Rates der Stadt Stadthagen in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung von jedermann eingereicht werden. Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedürfen der vorherigen Zustimmung der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person.

(2) Die Vorschläge werden einem Gremium, bestehend aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie den Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppenvorsitzenden des Rates der Stadt Stadthagen zur Beratung vorgelegt. Nach Beratung und Würdigung der Vorschläge kann dieses Gremium eine Empfehlung aussprechen.

(3) Die Berechtigung zur Stellung eines Antrages auf Beschlussfassung zur Verleihung einer Ehrung folgt den Regelungen des NKomVG.

§ 8 Verfahren über die Verleihung der Ehrungen

(1) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates der Stadt Stadthagen.

(2) Für alle übrigen Ehrungen ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des jeweils zuständigen Gremiums ausreichend.

(3) Vor einer Beschlussfassung über die Ehrungen nach dieser Satzung soll das in § 6 bestimmte Gremium gehört werden, soweit dieses nicht bereits nach § 6 Abs. 2 einbezogen wurde. Dieses Gremium kann eine Empfehlung aussprechen.

§ 9 Entziehung der Ehrungen

(1) Die Entziehung der Ehrungen nach den §§ 2, 3 und 4 erfolgt analog der in § 7 festgelegten Vorgehensweise. Vor der Aberkennung ist dem Geehrten/der Geehrten die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.

(2) Die Aberkennung der Ehrung wird dem Inhaber/der Inhaberin durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister mitgeteilt.

(3) Nach der Aberkennung der Ehrung ist die Ehrenbürgerurkunde bzw. die Stadtmedaille und Urkunde an die Stadt Stadthagen zurückzugeben.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 12.12.2011

Hellmann
Der Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Auetal

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Auetal“.

(2) Die zu der Gemeinde Auetal zusammengeschlossenen Gemeinden nach dem Gebietsstand vor dem 1. März 1974 bilden Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG, die wie folgt benannt werden:

Gemeinde Auetal / Ortschaft Altenhagen
Gemeinde Auetal / Ortschaft Antendorf
Gemeinde Auetal / Ortschaft Bernsen
Gemeinde Auetal / Ortschaft Borstel
Gemeinde Auetal / Ortschaft Escher
Gemeinde Auetal / Ortschaft Hattendorf
Gemeinde Auetal / Ortschaft Kathrinhagen
Gemeinde Auetal / Ortschaft Klein Holtensen
Gemeinde Auetal / Ortschaft Poggenhagen
Gemeinde Auetal / Ortschaft Raden
Gemeinde Auetal / Ortschaft Rannenber
Gemeinde Auetal / Ortschaft Rehren
Gemeinde Auetal / Ortschaft Rolfshagen
Gemeinde Auetal / Ortschaft Schoholtensen
Gemeinde Auetal / Ortschaft Westerwald
Gemeinde Auetal / Ortschaft Wiersen

(3) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Ortschaft Rehren.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt ein Wappen, das symbolisch eine Süntelbuche mit 16 Blättern, 2 vorgelagerte Berge und die Aue darstellt. Die Symbole werden von dem historischen Schaumburger Nesselblatt umrahmt. Die Farben sind grün, rot und silber.

(2) Die Gemeinde führt eine Flagge mit den horizontal laufenden Farben oben rot und unten grün. Darauf wird in der Mitte das Wappen gem. Absatz (1) dargestellt.

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen gemäß Absatz (1) und die Umschrift „Gemeinde Auetal Landkreis Schaumburg“.

(4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens oder der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3 Zuständigkeitsregelung des Rates, des Verwaltungsausschusses und des Bürgermeisters

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr.8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG mit einem Vermögenswert über 50.000 Euro. Bis zu 15.000 Euro entscheidet der Bürgermeister, darüber hinaus der Verwaltungsausschuss,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG deren Vermögenswert über 50.000 Euro liegt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
- e) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Über den Ankauf von Grundstücken entscheidet der Bürgermeister bis zu einem Vermögenswert von 5.000 Euro, bis zu 50.000 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss und über 50.000 Euro der Rat.

(3) Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel, die bis zur nachstehend aufgeführten Höhe als Geschäfte der laufenden Verwaltung angesehen werden, entscheidet der Bürgermeister bei:

- a. Vergaben der Lieferungen und Leistungen nach der VOL bis zur Höhe von 10.000,00 €.
- b. Vergaben von Leistungen nach der VOB bis zur Höhe von 15.000,00 €.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Gruppen von Angelegenheiten auf

1. den Umwelt- und Bauausschuss übertragen:

- a. Aufstellung und Durchführung der Bauleitplanverfahren
- b. Auftragsvergabe für Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOF und VOB

2. den Jugend- und Sozialausschuss übertragen:

- a. Anträge auf Förderung der Vereine, Verbände und sonstigen Institutionen

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse anstelle des Verwaltungsausschusses.

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bür-

germeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit dem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

(3) Der Rat beauftragt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beamten oder Angestellten der Gemeinde mit der allgemeinen Vertretung.

(4) Mit der allgemeinen Vertretung wird in Angelegenheiten des Bauwesens die Leitung des Geschäftsbereiches Bauwesen beauftragt.

§ 6 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Pressemitteilungen und über die Internetseite der Gemeinde Auetal www.auetal.de über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.

§ 7 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

(2) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben.

(4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. §58 KomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen.

§ 8 Ortsvorsteher

(1) Für jede der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Ortschaften ist vom Rat für die Dauer seiner Wahlperiode eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher zu bestimmen. Sie oder er hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu

erfüllen. In seiner Eigenschaft als Ehrenbeamter unterliegt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher den Weisungen des Bürgermeisters.

(2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören.

(3) Bei repräsentativen Aufgaben in den Ortschaften kann sich der Bürgermeister durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher vertreten lassen.

(4) Für die Wahlen des Rats der Gemeinde Auetal und die Bestimmungen der Ortsvorsteherinnen oder der Ortsvorsteher gilt folgendes:

Die Ortschaften Altenhagen und Schoholtensen, die Ortschaften Klein Holtensen und Wiersen, sowie die Ortschaften Poggenhagen, Westerwald und Raden bilden jeweils einen Wahlbezirk. Vorschlagsberechtigt für die Bestimmungen der Ortsvorsteher in der jeweiligen Ortschaft des Wahlbezirks ist die Wählergruppe/Partei, die in dem jeweiligen Wahlbezirk die meisten Stimmen bei der Ratswahl erhalten hat.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse www.auetal.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse wird in der Schaumburger Zeitung hingewiesen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter www.auetal.de und an den nachfolgenden Stellen durch Aushang:

Bekanntmachungstafel in der Ortschaft	Standort
1. Rehren	Rehrener Straße 25 am Verwaltungsgebäude
2. Rolfshagen	Rolfshagener Straße 59 ehem. Schulgrundstück

Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

(3) Die Dauer des Aushanges beträgt 1 Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben worden sind. Der Tag des Aushangs und der Abnahme sind auf der zum Aushang kommenden Bekanntmachung zu vermerken und nach Beendigung des Aushanges außerdem aktenkundig zu machen. Die Aushangfrist beginnt mit dem Tag zu laufen, der auf den Tag des Aushanges an den bezeichneten Bekanntmachungstafeln folgt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Auetal vom 11.11.1996 außer Kraft.

Auetal, 16.12.2011

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagensatzung) der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Ge-

meinde Auetal in seiner Sitzung am 15.12.2011 die folgende 8. Änderung der Auslagensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagensatzung) der Gemeinde Auetal vom 13.11.2000 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 25/2000 vom 06.12.2000) in der Fassung der letzten Änderung vom 14.06.2010 (ABl. LK SHG S. 58) wird wie folgt geändert:

Im § 9 ist das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ zu ersetzen.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Auetal, den 19.12.2011

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Eilsen

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 16.08.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In den §§ 1 und 2 ist das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ zu ersetzen.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg am 30.12.2011 in Kraft.

Bad Eilsen, 16.08.2010

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Hauptsatzung der Gemeinde Ahnsen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Ahnsen in seiner Sitzung am 23.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Ahnsen“.

(2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eilsen.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landkreises Schaumburg und die Umschrift „Gemeinde Ahnsen“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,--€ voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG deren Vermögenswert 2.500,-- € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,-- € übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,-- € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die/den erste/n stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch die/den zweite/n vertreten.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Ahnsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden veröffentlicht im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Schaumburg. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Bad Eilsen, Bückeburger Str. 4 während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Ahnsen, Parkplatz vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Schulstr. 9, veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 7 Tage.

§ 7 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30.11.2001, zuletzt geändert am 16.03.2007, außer Kraft.

Ahnsen, 23.11.2011

Der Bürgermeister
Hartmann

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz vom 23.11.2011

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Ahnsen in seiner Sitzung am 23.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder und beratenden Mitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,-- € je Sitzung.

(2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Ersatz der Auslagen, der Aufwendungen für Kinderbetreuung und des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet. Die Aufwendungen sind nachzuweisen. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass die Aufwendungen in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(4) Für den Ersatz der Auslagen, der Aufwendungen für Kinderbetreuung und des Verdienstausfalles wird höchstens ein Betrag von 10,-- € je Stunde gezahlt.

§ 2 Entschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters und der/des nebenamtlichen Gemeindedirektorin/s und dessen Vertreterin/Vertreter

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,--€. Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von vier Wochen weiter gezahlt.

(2) Die/der 1. Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,-- €.

(3) Die/der 2. Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,-- €.

(4) Die/der 1. Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält, wenn diese/r länger als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,-- €. Darauf wird die Pauschale nach § 2(2) angerechnet.

(5) Die/der nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,-- €, die/der stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,-- €.

§ 3 Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält für Fahrten für die Gemeinde eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,-- €.

(2) Die/der Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält, wenn diese/r länger als vier Wochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,-- €.

§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

Die Vorschrift des § 1 ist auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden.

§ 5 Reisekosten

(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten der Ratsvorsitzende, die Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13.10.1992, zuletzt geändert am 04.05.2009, außer Kraft.

Ahnsen, den 23.11.2011

Der Bürgermeister
Hartmann

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Hauptsatzung der Gemeinde Heeßen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 24.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Heeßen“.

(2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eilsen.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landkreises Schaumburg und die Umschrift „Gemeinde Heeßen“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,--€ voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG deren Vermögenswert 2.500,-- € übersteigt,

c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,-- € übersteigt,

e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,-- € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die/den erste/n stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch die/den zweite/n vertreten.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Heeßen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuziehen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden veröffentlicht im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Schaumburg.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Bad Eilsen, Bückeburger Str. 4 während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Heeßen, Platz vor dem Schützenhaus, Im Wiesengrund 1, veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 7 Tage.

§ 7 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15.11.2001 außer Kraft.

Heeßen, 24.11.2011

Der Bürgermeister
Bokeloh

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz vom 24.11.2011

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 24.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder und beratenden Mitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,-- € je Sitzung.

(2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Ersatz der Auslagen, der Aufwendungen für Kinderbetreuung und des Verdienstausfall, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet. Die Aufwendungen sind nachzuweisen. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass die Aufwendungen in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(4) Für den Ersatz der Auslagen, der Aufwendungen für Kinderbetreuung und des Verdienstausfalles wird höchstens ein Betrag von 10,-- € je Stunde gezahlt.

§ 2 Entschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters und der/des nebenamtlichen Gemeindedirektorin/s und dessen Vertreterin/Vertreter

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,--€. Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von vier Wochen weiter gezahlt.

(2) Die/der 1. Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält, wenn diese/r länger als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,-- €. Darauf wird die Pauschale nach § 1(2) angerechnet.

(3) Die/der nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,-- €, die/der stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,-- €.

§ 3 Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält für Fahrten für die Gemeinde eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,-- €.

(2) Die/der Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält, wenn diese/r länger als vier Wochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,-- €.

§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

Die Vorschrift des § 1 ist auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden.

§ 5 Reisekosten

(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten der Ratsvorsitzende, die Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 16.11.2006 außer Kraft

Heeßen, den 24.11.2011

Der Bürgermeister
Bokeloh

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Bauleitplanung der Gemeinde Luhden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Ortsmitte“

Der Rat der Gemeinde Luhden hat in seiner Sitzung am 26.09.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ortsmitte“, Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 hervor.

(Karte ist im Anschluss an Seite 179 als Anlage 1 beige-fügt)

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 30.12.2011 tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplanes Nr. 10 „Ortsmitte“, Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplanes Nr. 10 „Ortsmitte“, Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab der Bekanntmachung im Amtsblatt bei der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Luhden, den 13.12.2011

Kunde
Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Samtgemeinde Lindhorst

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576, zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds. GVBl. Nr.24/2011 S.353), hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinden

(1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Lindhorst“.

(2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Beckedorf, Heuerßen, Lindhorst und Lüdersfeld.

(3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Lindhorst.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landkreises Schaumburg und die Umschrift „Samtgemeinde Lindhorst, Landkreis Schaumburg“.

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

(1) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
2. Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
3. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung; im Bereich der Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und der Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
4. die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,
5. sie wirkt auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden hin,
6. sie übernimmt die gesetzlich vorgeschriebene Vatertierhaltung für die Mitgliedsgemeinden,
7. die Samtgemeinde hält Obdachlosenunterkünfte bereit,
8. ihr obliegt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) sowie die Zahlung und Abwälzung der Abwasserabgabe.

(2) Die Samtgemeinde übernimmt die Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband.

§ 4 Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister ist berechtigt, Aufträge bis zur Höhe von 10.000 € selbständig zu vergeben, soweit Mittel für die entsprechende Maßnahme bereitgestellt sind.

§ 5 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters

Im Verhinderungsfall wird die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister in Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG von den gewählten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen/ Samtgemeindebürgermeistern vertreten. Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister regelt seine Vertretung im Einvernehmen mit seinen Vertreterinnen / Vertretern.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Lindhorst zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückgegeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder

(6) Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden in den Schaumburger Nachrichten veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In diesen Fällen ist in der zu verkündenden Satzung oder Verordnung nach Abs. 1 auf Ort, Zeitpunkt und Dauer hinzuweisen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Satzung in der Hauptsatzung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde festgeschrieben sind.

§ 8 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder für Teile von Mitgliedsgemeinden. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung in den Schaumburger Nachrichten öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Lindhorst in der Fassung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Lindhorst, den 13. Dezember 2011

Samtgemeinde Lindhorst

Günther
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Samtgemeinde Lindhorst

Auf Grund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576, zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes v. 13.10.2011 Nds. GVBl. Nr.24/2011 S.353), hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, eine Entschädigung, die aus einer monatlichen Pauschale, einer Sitzungsvergütung und einem Ersatz des Verdienstausfalls besteht.

(2) Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 52,00 Euro gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

(3) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, der Ausschüsse und den Fraktionen sowie an anderen Veranstaltungen, für die der Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss die Teilnahme genehmigt hat, ein Sitzungsgeld von 12,00 Euro je Sitzung.

(4) Die Zahlung von Sitzungsgeld für die in Absatz 3 genannten Sitzungen wird auf eine Höchstzahl an Sitzungen pro Jahr wie folgt begrenzt:

- Für den Samtgemeinderat auf sechs Sitzungen,
- für den Samtgemeindeausschuss auf sechs Sitzungen,
- für die übrigen Ausschüsse des Samtgemeinderates auf sechs Sitzungen und
- für die Sitzungen der Fraktionen oder Gruppen auf sechs Sitzungen.

(5) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsfrauen und Ratsherren der Verdienstausfall, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Samtgemeinde Lindhorst entsteht, erstattet. Der Verdienstausfall ist nachzuweisen.

(6) Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(7) Als Verdienstausfall wird höchstens ein Betrag in Höhe von 20,00 Euro je Stunde gezahlt. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 geltend machen, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von:

- bei zwei bis drei Haushaltsangehörigen 6,00 €
- bei drei bis fünf Haushaltsangehörigen 7,50 €
- bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen 9,00 €

(8) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 6,00 €.

§ 2 Aufwandsentschädigung der /des Ratsvorsitzenden, seiner Stellvertreter / Stellvertreterin

(1) Die / der Ratsvorsitzende erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro.

(2) Die / der stellvertretende Ratsvorsitzende erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 Euro.

§ 3 Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des/der Samtgemeindebürgermeister/in, der Samtgemeindeausschussmitglieder und der Fraktionsvorsitzenden

(1) Der/Die Stellvertreter/in des/der Samtgemeindebürgermeister/in erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 96,00 Euro.

(2) Die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 52,00 Euro.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 78,00 Euro.

(4) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen und der Funktionen nach § 2 werden miteinander so aufgerechnet, dass nur jeweils die Entschädigung für die höchste dotierte Funktion gezahlt wird.

§ 4 Reisekosten/Fahrtkosten

(1) Für die von der Samtgemeinde angeordneten Dienstreisen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren und die ehrenamtlich tätigen Personen außerhalb des Samtgemeindegebietes Reisekostenvergütung sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach den, dem Samtgemeindebürgermeister zustehenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Vom Samtgemeinderat ist zu beschließen, welche Ratsfrauen und Ratsherren zu besonderen Fahrten heranzuziehen sind.

(3) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

(4) Ratsherren und Ratsfrauen erhalten für notwendige mandatsbedingte Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Lindhorst auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Monat.

§ 5 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 12,00 Euro, zzgl. eine Durchschnittsfahrtkostenpauschale von 2,00 Euro. Eintretender Verdienstausschlag wird gemäß § 1 Abs. 4 und 5 behandelt.

§ 6 Zahlungsweise

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 dieser Satzung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der/die Empfänger/in das Amt übernimmt und endet mit Ende des Monats, in dem Sitzverlust oder Ruhen der Mitgliedschaft im Rat festgestellt wird.

(3) Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 3 und Entschädigungen nach § 5 wird vierteljährlich ausgezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Auf-

wandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Samtgemeinde Lindhorst in der Fassung vom 16.11.2006 außer Kraft.

Lindhorst, den 19.12.2011

Samtgemeinde Lindhorst

Günther
Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur vierzehnten Änderung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 12 Absätze 2 bis 4 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3) eine jährliche Grundgebühr erhoben.

Die Nettogebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

3 – 4 cbm	=	35,28 Euro
7 – 10 cbm	=	53,40 Euro
10 – 20 cbm	=	207,84 Euro

Die Grundgebühr wird nicht der ermittelten Verbrauchsgebühr angerechnet.

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Frischwasser ab dem 01.10.2008 = 1,06 Euro netto.

(4) Für das zur Herstellung von Bauwerken (Bauwasseranschluss) verwendete Wasser werden, sofern der Wasserverbrauch im Einzelfall nicht durch Wasserzähler festgestellt werden kann, folgende einmalige Gebühren erhoben:

- a) bis 1.000 cbm umbauten Raumes 23,36 Euro netto,
- b) je weitere angefangene 100 cbm umbauten Raumes 1,64 Euro netto.

Artikel II

Der § 13 erhält folgende neue Fassung:

Die ausgewiesenen Gebühren gelten alle zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

31698 Lindhorst, 19. Dezember 2011

Günther
Samtgemeindebürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Haste

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 13.10.2011 (Nds. GvBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Haste in seiner Sitzung am 07.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Haste“

(2) Die Gemeinde Haste ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nenndorf.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Haste zeigt in einem geteilten Schild oben in Gold einen springenden schwarzen Rehbock, unten in Rot ein silbernes Nesselblatt mit drei Nägeln.

(2) Die Farben für Flagge und Banner sind „rot-weiß“.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Haste, Landkreis Schaumburg.

§ 3 Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 500,00 € voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 € übersteigt,

c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 300,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Haste zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder im Fall des § 106 NKomVG von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist

oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sowohl nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als auch nach anderen Rechtsvorschriften werden in der Tageszeitung „Schaumburger Nachrichten“, bekanntgegeben. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 Abs. 4 NKomVG gelten entsprechend. Nachrichtlich erfolgt eine Bekanntmachung im Schaumburger Wochenblatt und in den Aushangkästen gemäß § 5 Abs. 3. Zu den öffentlichen Bekanntmachungen nach dem NKomVG gehören:

- Sitzungen der Vertretung (§ 59 Abs. 5 NKomVG) und der Fachausschüsse

- Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten (§ 129 Abs. 2 NKomVG)

- Auslegung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG)

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Aushangkästen an der Gemeindeverwaltung, an der Hauptstraße gegenüber dem Bahnhofsvorplatz, im Rosenweg (Waldfrieden Gaststätte Seegers) und in der Straße „Zum Kanal“ (Wilhelmsdorf) sowie durch Abdruck in den Schaumburger Nachrichten und im Schaumburger Wochenblatt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs spätestens mit dem letzten Tag der Ausgabe der Zeitungen bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gelten gem. § 11 Abs. 4 NKomVG entsprechend.

§ 6 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor im Falle des § 106 NKomVG die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 5 Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.02.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2004 außer Kraft.

Gemeinde Haste

Haste, den 07.11.2011

Sandmann, Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Haste

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Hohl Garten" einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 24.10.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 24 „Hohl Garten“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 179 als Anlage 2 beige-fügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Hohl Garten“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Hohl Garten“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Haste, den 18.11.2011

Der Bürgermeister

Sandmann

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten werden wie folgt festgesetzt:

I. Kindergarten:

a) Vormittagsbetreuung:

für 4 Stunden	=	100 €
für 4 ½ Stunden	=	105 €
für 5 Stunden	=	110 €
für 5 ½ Stunden	=	115 €
für 6 Stunden	=	120 €
für 6 ½ Stunden	=	125 €

b) Nachmittagsbetreuung:

für 4 Stunden	=	100 €
für 4 ½ Stunden	=	105 €

c) Ganztagsbetreuung:

für 7 Stunden	=	165 €
für 8 Stunden	=	180 €
für 9 Stunden	=	195 €

d) Ferienbetreuung:

Für eine zusätzliche Betreuung in den Sommerferien in den Kindergärten wird eine Benutzungsgebühr von 25 € pro Woche erhoben.

II. Krippenplätze:

für 5 ½ Stunden	=	175 €
für 6 Stunden	=	180 €
für 6 ½ Stunden	=	190 €
für 7 Stunden	=	200 €
für 8 Stunden	=	225 €
für 9 Stunden	=	250 €

III. Hortplätze:

für 4 Stunden	=	130 €
---------------	---	-------

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Niedernwöhren, den 15. Dezember 2011

Anke
Samtgemeindebürgermeister

20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Niedernwöhren (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 NKomVG und der §§ 5, 6 und 8 NKAG hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 der Wasserabgabensatzung erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt monatlich bei Wasserzählern mit den Zählergrößen

QN 2,5	=	4,10 €
QN 6	=	5,60 €
QN 10	=	17,90 €
Verbundzähler	=	34,70 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Niedernwöhren, den 15.12.2011

Anke
Samtgemeindebürgermeister

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 11. Oktober 2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.076.100	83.300	4.800	3.154.600
ordentliche Aufwendungen	3.076.100	79.900	1.400	3.154.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.942.100	83.300	4.800	3.020.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.367.200	6.500	0	2.373.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	75.000	29.100	0	104.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	790.000	38.200	0	828.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.800	0	100	7.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.024.900	112.400	4.900	3.132.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.157.200	44.700	0	3.201.900

§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31691 Helpsen, den 11. Oktober 2011

Kesselring
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 10.11.2011, AZ 20 14 10/51 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2011 Kenntnis genommen hat.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 NKomVG für sieben Werktage, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 29 sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 7 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, den 23. November 2011

Gemeinde Helpsen

Der Gemeindedirektor
Köritz

Hauptsatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

(1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Sachsenhagen".

(2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinde Auhagen, der Flecken Hagenburg, die Stadt Sachsenhagen und die Gemeinde Wölpinghausen.

(3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit von 3 Mitgliedsgemeinden.

(4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt Sachsenhagen.

(5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

01. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,

02. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung; im Bereich der Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und der Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,

03. die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,

04. die Samtgemeinde wirkt auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden hin,

05. die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit,

06. das Erstellen von Landschaftsplänen,

07. das Vorhalten und Betreiben eines Kompostierungsplatzes in der Samtgemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt auf rotem und silbernem Untergrund Ausschnitte der Wappen der Mitgliedsgemeinden und das Nesselblatt des Landkreises Schaumburg.

(2) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und gegebenenfalls der Flagge der Samtgemeinde Sachsenhagen ist nur mit Genehmigung des Samtgemeinderates zulässig.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Sachsenhagen und die Umschrift "Samtgemeinde Sachsenhagen – Landkreis Schaumburg –".

§ 3 Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,

c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Sachsenhagen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Samtgemeinde Sachsenhagen Markt 1, 31553 Sachsenhagen Schloßstr. 3, 31558 Hagenburg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Dienstgebäuden nach Abs. 2 veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang in den Dienstgebäuden nach Abs. 2 veröffentlicht.

(5) Bekanntmachungen nach Abs. 3 werden zusätzlich ohne rechtliche Wirkung zur Information der Bürgerinnen und Bürger in den Bekanntmachungskästen der Gemeinden ausgehängt, soweit dies dem Umfang nach möglich ist.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12, Abs. 3, mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 10.12.2004 außer Kraft.

Sachsenhagen, den 08. Dezember 2011

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.31/2010 S.576), hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 08. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsherren

(1) Die Ratsmitglieder erhalten neben der Erstattung der Reisekosten (§ 4) und der Fahrtkosten (§ 5) für die Aufwendungen, die Ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, eine Entschädigung, die aus einer monatlichen Pauschale, einer Sitzungsvergütung und einem Ersatz des Verdienstaufschlages besteht.

(2) Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 50,00 € gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

(3) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, der Ausschüsse und den Fraktionsitzungen (bis max. 10 Sitzungen im Jahr) eine Sitzungsvergütung in Höhe von 20,00 € je Sitzung.

(4) Neben der Sitzungsvergütung nach Abs. 3 wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet. Im Höchstfall wird als Verdienstaufschlag ein Betrag von 20,00 € pro Stunde und 100,00 € je Sitzung gezahlt. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden ist. Im Einzelfall entscheidet der Rat.

(5) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,-- € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschl. der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenerbehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hagenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Hagenburg, Schloßstr. 3, 31558 Hagenburg, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang im Dienstgebäude nach Abs. 2 und zusätzlich ohne rechtliche Bindung in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Die Regelungen über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden entsprechend Abs. 3 veröffentlicht.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 12, Abs. 3, mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.12.2001, zuletzt geändert am 12.12.2004, außer Kraft.

Hagenburg, den 13.12.2011

Wedemeier
Gemeindedirektor

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz

Auf Grund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), hat der Rat des Flecken Hagenburg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten neben der Erstattung der Fahrtkosten (§ 4) und der Reisekosten (§ 7) für die Aufwendungen, die Ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, eine Entschädigung, die aus einer monatlichen Pauschale, einer Sitzungsvergütung und einem Ersatz des Verdienstaufalles besteht.

(2) Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 35,-- € gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

(3) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und den Fraktionssitzungen (Fraktionssitzungen eingeschränkt auf die Zahl der Verwaltungsausschusssitzungen im Jahr) eine Sitzungsvergütung in Höhe von 15,-- € je Sitzung.

(4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(5) Neben der Sitzungsvergütung nach Abs. 1 wird der nachgewiesene Verdienstaufall erstattet. Im Höchstfall wird als Verdienstaufall ein Betrag von 15 Euro/Stunde und 60 Euro je Sitzung gezahlt. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Rat.

§ 2 Entschädigung des Ratsvorsitzenden und seines Vertreters

(1) Der Ratsvorsitzende erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,-- €.

Der 1. stellv. Bürgermeister erhält zusätzlich zur monatlichen Pauschalentschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Entschädigung in Höhe von 100,-- € monatlich.

Der 2. stellv. Bürgermeister sowie die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich zur monatlichen Pauschalentschädigung nach § 1 Abs., 2 eine Entschädigung von 75,-- €.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird für die Monate gezahlt, in denen die Amtsgeschäfte wahrgenommen worden sind. In den Fällen, in denen an die Funktionsträger die Aufwandsentschädigung nicht gezahlt werden kann, erhalten die Stellvertreter, die diese Funktion ausüben, die Aufwandsentschädigung.

(3) Nehmen Ratsmitglieder drei Monate in Folge unentschuldig nicht an Sitzungen des Rates, dem Verwaltungsausschuss, der Ausschüsse und den Fraktionen teil, kann die Zahlung der Aufwandsentschädigungen eingestellt werden, bis das Mandat tatsächlich wieder wahrgenommen wird.

§ 3 Entschädigung für den Gemeindedirektor und stellv. Gemeindedirektor

(1) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von 250,-- € monatlich.

(2) Der stellv. Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von 100,-- € monatlich.

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1, § 2 und § 3, Abs. 1-2 werden je Ratsmitglied und Monat bis zu einer Gesamthöhe von max. 500,-- € gewährt.

§ 4 Fahrtkosten für Ratsmitglieder der Gemeinde

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Hagenburg erhalten für die Fahrten im Auftrage der Gemeinde eine Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Vorschriften der §§ 1 Abs. 3 und 5 sind auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen entsprechend anzuwenden.

§ 6 Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

(1) Den für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen werden, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, die durch die Wahrnehmung der Tätigkeit entstandenen, nachgewiesenen Auslagen erstattet. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 5 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 60 Euro/Monat begrenzt.

§ 7 Reisekosten

(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten der Ratsvorsitzende/nebenamtliche Gemeindedirektor, die übrigen Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung nicht gezahlt.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nur, soweit Auslagen nicht von anderer Stelle erstattet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Hagenburg, den 13.12.2011

Wedemeier
Gemeindedirektor

Hauptsatzung für die Stadt Sachsenhagen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

(1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Sachsenhagen".

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt besteht aus zwei im Wasser stehenden Löwen, die das silberne Schaumburger Nesselblatt mit drei Nägeln aus dem blauen Wasser mit rotem Grund, hochheben.

Die Flagge der Stadt Sachsenhagen zeigt auf rotweißem Grund das Wappen der Stadt.

(2) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Stadt Sachsenhagen ist nur mit Genehmigung des Rates zulässig.

(3) Die Stadt Sachsenhagen führt ein Dienstsiegel, welches das Wappen der Stadt enthält und die Umschrift "Stadt Sachsenhagen - Landkreis Schaumburg".

§ 3 Ratzuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt,

c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Sachsenhagen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Stadtdirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang im Dienstgebäude nach Abs. 2 und zusätzlich ohne rechtliche Bindung in den Aushangkästen der Stadt veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden entsprechend Abs. 3 veröffentlicht.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Stadtdirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile der Stadt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12, Abs. 3, mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.01.1997, zuletzt geändert am 16.12.2004, außer Kraft.

Sachsenhagen, den 15.12.2011

Wedemeier
Stadtdirektor

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz in der Stadt Sachsenhagen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.31/2010 S.576), hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsherren

(1) Die Ratsherren erhalten zum Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten nach § 5 der Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Ihnen wird außerdem ein Verdienstaufschlag erstattet.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 20,00 Euro. Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsherr beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

(3) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (Fraktionssitzungen eingeschränkt auf die Zahl der Verwaltungsausschusssitzungen im Jahr) wird ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro je Sitzung gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

(4) Bei Verdienstaufschlag besteht ein Entschädigungsanspruch nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag. Im Höchstfall wird ein Betrag von 20,00 Euro je Stunde und 60,00 Euro je Sitzung gezahlt. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden ist. Im Zweifel entscheidet der Rat.

§ 2 Aufwandsentschädigung des Ratsvorsitzenden, seiner Vertreter, der Fraktionsvorsitzenden und der Beigeordneten

(1) Zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 der Satzung werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	325,00 Euro
b) an seinen ersten Vertreter	40,00 Euro
c) an seinen zweiten Vertreter	30,00 Euro
d) an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprecher	30,00 Euro

(2) Vereint ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 3 Aufwandsentschädigungen des Stadtdirektors und seines Vertreters

(1) Die Aufwandsentschädigung des Stadtdirektors beträgt monatlich 200,00 Euro.

(2) Die Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Stadtdirektors beträgt die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1.

§ 4 Entschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen sind die Vorschriften des § 1 Absatz 3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 5 Fahrt- und Reisekosten

(1) Für von der Stadt angeordnete Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsherren Reisekostenvergütung.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6 Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

(1) Den für die Stadt ehrenamtlich tätigen Personen werden die nachgewiesenen Auslagen erstattet, soweit dies durch das Gesetz nicht ausgeschlossen ist. Auf sie sind im übrigen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 4 und § 5 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 50,00 Euro im Monat begrenzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz vom 20. Dezember 2001 außer Kraft.

Sachsenhagen, den 15. Dezember 2011

Wedemeier
Stadtdirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wendthagen-Ehlen“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes „Wendthagen-Ehlen“ am 01.12.2011 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen dieser Satzung gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Wendthagen-Ehlen mit dem Sitz in Stadthagen, Landkreis Schaumburg.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405).

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2 Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe, Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser zu beschaffen und zu verteilen.

(2) Die Verteilung des Trink- und Brauchwassers an die Verbandsmitglieder (§3) sowie die Benutzung der Verbandsanlagen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung und der als Anlage I beigefügten Wasserbezugsordnung.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
- im Mitgliederverzeichnis aufgeführte Personen.

(2) Der Verbandsvorsteher hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Bewilligungen vom 29.11.1981 und 28.3.1989 sowie den aufgestellten Plänen.

(3) Die Planunterlagen werden bei der Aufsichtsbehörde und eine Ausfertigung beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke welche die dingliche Mitgliedschaft begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführbarkeit des Unternehmens erforderlich ist.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist.

§ 6 Verbandsschau

(1) Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 7 Vorstand, Ausschuss

(1) Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder müssen Verbandsmitglieder sein und die Voraussetzung der Wählbarkeit entsprechend den Bestimmungen der Nieders. Gemeindeverfassung erfüllen.

§ 8 Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgabe sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen, sowie Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall, Reisekosten und Sitzungsgeldern für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

(2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch Bekanntmachung nach § 33 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl.

(4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 1 Verbandsmitglied vertreten.

(5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmbe-rechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller. Jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied hat eine Stimme.

(6) Der Vorsteher leitet die Wahl.

(7) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand soviel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 10 Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Den Mitgliedern des Vorstandes ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11 Beschließen im Ausschuss

(1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12 Amtszeit

(1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 1955.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit gem. § 9 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der nach gewählten Mitglieder im Amt.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher und weiteren 4 ordentlichen und 2 stellvertretenden Besitzer.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und bestimmt als dessen Stellvertreter ein Vorstandsmitglied.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, ist die Abberufung unwirksam.

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am 31. März, zum ersten mal im Jahre 1954 und später alle 5 Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16 Geschäfte des Vorstehers und Vorstandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuss berufen sind.

(2) Der Vorsteher vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denen, über die der Vorstand oder Ausschuss zu beschließen hat.

(3) Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und hört ihren Rat zu wichtigen Verbandsangelegenheiten.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässige verletzt, ist dem Vorstand zum Ersatz daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person als Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(5) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung und Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.

(6) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorstandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,

- die Aufstellung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren, sofern ein solches durchzuführen ist,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000,--Euro,
- Aufnahmeanträge zur Mitgliedschaft,
- Aufhebungsanträge der Mitglieder.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung je Quartal zu halten.

§ 19 Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst worden sind.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 21 Aufwandsentschädigungen Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 22 Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss soll den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres und die Nachträge während des Geschäftsjahres festsetzen. Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage der Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 23 Nichtsplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 24 Buchführung, Jahresabschluss

(1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen kaufmännischen doppelten Buchführung. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht und Anhang.

§ 25 Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Der Vorsteher legt die Jahresrechnung der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle vor.

§ 26 Entlastung des Vorstandes

(1) Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes um die Möglichkeit des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 28 Beiträge

(1) Die Beiträge werden für folgende Maßnahmen erhoben:

1. Der Verband erhebt Baukostenzuschüsse zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung oder Verstärkung des Verteilungsnetzes auf der Grundlage des § 1 des Kostentarifes Anlage II zur Satzung.

2. Kostenerstattung für

- a) die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen,
- b) die Inbetriebnahme der Kundenanlage,
- c) die Verlegung der Messeinrichtung auf Verlangen der Verbandsmitglieder,
- d) die Nachprüfung der Messeinrichtungen auf Verlangen der Verbandsmitglieder, falls die Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze nicht überschreitet,
- e) die Herstellung und Entfernung von Anschlüssen zum Bezug von Bauwasser, auf der Grundlage des § 2 des Kostentarifes.

3. für die Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen Wassergeld auf der Grundlage des § 3 des Kostentarifes.

§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisse

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei den örtlichen notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat.
b) Es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30 Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seine Beiträge nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Es werden weiter folgende Mahngebühren erhoben:

- für die erste Mahnung 5,-- €
- für jede weitere Mahnung 10,-- €

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

(1) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

§ 32 Rechtsmittelbelehrung

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 33 Bekanntmachung

(1) Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§1) vom Vorsteher zu unterschreiben.

(2) Bekanntgemacht wird in den Schaumburger Nachrichten und in Aushangkästen des Ortsteils Wendthagen-Ehlen.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden usw. genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem dieses eingesehen werden kann.

§ 34 Aufsicht

(1) Der Verband untersteht der Rechtsaufsicht des Landkreises Schaumburg in Stadthagen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündlich und schriftlich Bericht verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 20.000,--€ hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 20.000,--€.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36 Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses sowie Personen im Sinne von § 20 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 1.1.2012 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen vom 15.12.1994 nebst ihren Änderungen außer Kraft.

Stadthagen, den 02.12.2011

Verbandsvorsteher
Niemeyer

Ausschussmitglied
Schwarze

Die Neufassung dieser Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen wird hiermit gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 19. Dez. 11

Az: 67-43-05/01

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrage
Fritz Klebe

Anlage I
Wasserbezugsordnung zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen

§ 1 Anschluss an das Verteilungsnetz

(1) Der Anspruch auf Versorgung mit Trink- und Brauchwasser besteht nur für die im Bereich der Verteilungsnetze gelegenen Grundstücke und Anlagen. Die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Verteilungsnetzes kann nicht verlangt werden.

(2) Grundstücke und Anlagen deren Trink- und Brauchwasserversorgung wegen ihrer Lage oder aus sonstigen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, werden nur dann an das Verteilungsnetz angeschlossen, wenn sich der Grundstückseigentümer/Betreiber verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit hierfür leistet.

(3) Für die Erstellung oder Verstärkung des Verteilungsnetzes ist ein Baukostenzuschuss gemäß dem als Anlage II beigefügten Kostentarif zu zahlen.

§ 2 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet hinter dem Wasserzähler.

(2) Jedes Grundstück und jedes auf einem Grundstück vorhandene und zu dauernden Aufenthalt von Menschen genutzte Gebäude soll durch einen Hausanschluss an das Verteilungsnetz angeschlossen sein. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse und nach hierüber zu treffender Vereinbarung können auch mehrere Grundstücke oder Gebäude über einen gemeinsamen Hausanschluss mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.

(3) Der Anschluss an das Verteilungsnetz und jede Änderung des Hausanschlusses sind vom Verbandsmitglied unter Benutzung eines vom Vorsteher erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück/Wohngebäude zu beantragen. Dem Antrag sind in je doppelter Ausfertigung die nachstehenden Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:

- a) Ortübersichtskarte i. M. 1:5000 mit Einzeichnung des anzuschließenden Grundstückes,
- b) für das anzuschließende Grundstücke einen Auszug aus dem Flurkartenwerk mit Eigentümerverzeichnis,
- c) Grundriss des anzuschließenden Gebäudes mit Einzeichnung der gewünschten Verbindung zwischen Hausanschluss und Kundenanlage,
- d) Beschreibung der Kundenanlage sowie Angaben des Installationsunternehmens, durch das die Kundenanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
- e) Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben), für die auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
- f) Erklärung zur Übernahme und Zahlung der Kosten des Hausanschlusses,
- g) im Falle des § 1 Abs. 2 eine Verpflichtungserklärung zur Übernahme und Zahlung der durch den Bau und Betrieb entstehenden Mehrkosten,
- h) Angaben über ggf. Vorhandene eigene Versorgungsanlagen.

(4) Die Stelle für den Eintritt des Hausanschlusses in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt der Wasserbe-

schaffungsverband. Begründete Wünsche der Anschlussnehmer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5) Der Grundstückseigentümer hat die Voraussetzung für die Errichtung des Hausanschlusses zu beschaffen. Ferner hat er jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen dem Vorsteher unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Wasserzähler

(1) Für jeden Hausanschluss wird nur ein Hauptzähler gestellt. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler ist zulässig. Doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen dieser Zähler dem Grundstückseigentümer /Anlagebetreiber überlassen.

(2) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer/Anlagebetreiber auf eigene Kosten und nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist,
- b) die Versorgung mit einem Hausanschluss erfolgt, der unverhältnismäßig lang ist oder nur unter Erschwernissen verlegt werden kann;
- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Hauptzählers vorhanden ist.

(3) Der Wasserzählerschacht/-schrank ist dauernd in einem ordnungsmäßigen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 4 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme des Hauptzählers (§ 3 Abs. 1), ist der Grundstückseigentümer/Anlagebetreiber verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erneuert, geändert und unterhalten werden. Das Zeichen der anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW) bekundet, dass Materialien und Gerät verwendet wurden, die diesen Voraussetzungen entsprechen.

(3) Der Verband ist berechtigt, die ordnungsgemäße Installation und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu überwachen. Falls erforderlich, kann die Kundenanlage unter Plombenverschluss genommen werden, sofern dies zu einer einwandfreien Messung des Wasserverbrauchs erforderlich sein sollte.

(4) Die Verbindung der Kundenanlage mit einer auf dem Grundstück ggf. vorhandenen Eigenanlage der Wasserversorgung ist verboten.

(5) Wenn Mängel in der Kundenanlage festgestellt werden, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Verband berechtigt, den Anschluss außer Betrieb zu setzen oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib oder Leben ist er dazu verpflichtet.

§ 5 Inbetriebsetzung der Kundenanlagen

(1) Die Verbindung der Kundenanlagen mit dem Hausanschluss und die Inbetriebsetzung darf nur vom Verband oder dessen Beauftragten vorgenommen werden. Die Durchführung dieser Arbeiten durch den Grundstückseigentümer /Anlagenbetreiber ist verboten.

(2) Die Verbindung und Inbetriebsetzung der Kundenanlagen ist beim Verband schriftlich zu beantragen.

§ 6 Außerbetriebsetzung der Kundenanlage

Für die Trennung der Kundenanlage vom Hausanschluss gelten die Bestimmungen des § 5 entsprechend.

Anlage II Kostentarif zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen

§ 1 Baukostenzuschüsse

(1) Der von den Grundstückseigentümern/Anlagebetreibern zu zahlende Baukostenzuschuss darf 90% der Kosten, die dem Verband durch Herstellung oder Verstärkung des Verteilungsnetzes entstanden sind, nicht überschreiten; er wird je zur Hälfte nach der Frontlänge und nach der Fläche des Grundstückes berechnet.

(2) Frontlänge im Sinne des Absatzes 1 ist die Länge, mit der das Grundstück an die Straße (Weg, Platz) angrenzt, in der das Verteilungsnetz liegt. Liegt ein Grundstück nicht oder mit weniger als der Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstückseite an dieser Straße, so wird an Stelle der Frontlänge die Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstückseite zugrunde gelegt. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen mit Verteilungsnetzen, so werden für die Bemessung der Frontlänge alle in Betracht kommenden Frontlängen zusammengezählt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksecken wird die Frontlänge vom Schnittpunkt ihrer gradlinigen Verlängerung aus gemessen.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht;
 - a) bei Grundstücken, die an die Straßen angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straßen angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstückseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

(4) Der Baukostenzuschuss ist auf volle Euro abzurunden.

(5) Wird ein Anschluss an das Verteilungsnetz hergestellt, das vor dem 1. April 1994 errichtet oder mit deren Planungen oder Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, beträgt der Baukostenzuschuss wie folgt: 1.500,-€

(6) Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer Verteilungsnetze wird von der Zahlung eines zusätzlichen und im Einzelfall vertraglich zu vereinbarenden Baukostenzuschusses abhängig gemacht.

§ 2 Hausanschlusskosten

(1) Die dem Verband durch Herstellung, Erneuerung, Änderung, Inbetrieb- und Außerbetriebsetzung eines Hausanschlusses entstehenden Kosten sind vom Grundstücks-/Anlagenbetreiber unter Zugrundelegung der nachstehenden Selbstkosten zu erstatten:

- a) Materialkosten zuzüglich Materialgemeinkosten,
- b) Lohnkosten zuzüglich Lohnnebenkosten,
- c) Fahrkosten zuzüglich Fuhrgemeinkosten,
- d) Fremdarbeiten zuzüglich Regiekosten,
- e) Inbetriebnahmekosten,
- f) Bearbeitungskosten,
- g) Gerätekosten

Aus den vorgenannten Kostenfaktoren können Pauschalbeträge gebildet und berechnet werden.

(2) Die Erdarbeiten für den Hausanschluss werden gesondert berechnet und zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Erdarbeiten können in Abstimmung mit dem Verband vom Grundstücksei-

gentümer/Anlagebetreiber in eigener Regie durchgeführt werden.

§ 3 Wassergeld

(1) Das Wassergeld besteht aus einem Grundpreis und einem Verbrauchspreis. Der Verbrauchspreis wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für den Verbrauchspreis ist 1 cbm Wasser.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Beitragspflichtigen geschätzt.

§ 4 Grundpreis/Verbrauchspreis

(1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück ein jährlicher Grundpreis wie folgt erhoben:

ab 1.1.2010 monatlich 4,-€ = 48,-€.

(2) Der Verbrauchspreis beträgt für jeden vollen cbm Wasser ab 1.1.2010 = 1,10 €.

§ 5 Wassergeld für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird ein Verbrauchspreis nach Absatz 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt wird.

(2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:

- a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoß- und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm umbauten Raumes bleiben beitragsfrei;
- b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstaben a fallen, für je angefangene 10 cbm Beton- oder Mauerwerk 4 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm Beton- oder Mauerwerk bleiben beitragsfrei.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt.

(4) Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt, so ist neben dem Verbrauchspreis für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel des Grundpreises (§ 4 Abs. 1) zu entrichten.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 5 ist beitragspflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Beitragspflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Beitragspflichtigen geht die Beitragspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

(3) Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für Beiträge, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Vorstandsvorsteher entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen

des § 5 mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 5 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Beitragspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 4 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat der Beitragspflicht einem Zwölftel berechnet.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt dieses als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 5 Abs. 2 zu verfahren.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf den nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Beitrag sind vierteljährlich Abschlagzahlungen am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. zu leisten. Die Höhe der Abschlagzahlungen wird durch Beitragsbescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Beitragspflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

§ 10 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu zahlen. Ist im Beitragsbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 11 Umsatzsteuer

- (1) Zu allen vorgenannten Beiträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg

Am Montag, 30. Januar 2012, 17.00 Uhr, findet im Sitzungsraum der Sparkasse Schaumburg, Bahnhofstraße 3 – 5, 31675 Bückeburg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 11.10.2011
4. Bericht des Vorstandes
5. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7. Bildung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg
8. Bestätigung der gem. § 110 NPersVG in den Verwaltungsrat der Sparkasse gewählten Bedienstetenvertreter
9. Mitteilungen / Anfragen

Bückeburg, 08.12.2011

Sparkassenzweckverband Schaumburg

Jörg Farr
(Landrat)
Verbandsgeschäftsführer

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Berichtigung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nenndorf vom 10.11.2011

1. In § 4 Abs. 2 ist „NGO“ durch „NKomVG“ zu ersetzen.
2. In § 7 Abs. 2 sind die Worte „und 4“ zu streichen.

Bad Nenndorf, den 19.12.2011

Samtgemeinde Nenndorf

Reese
Samtgemeindebürgermeister

Redaktionelle Korrektur der Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meerbeck

Die vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meerbeck am 12.10.2011 beschlossene Ordnung zur Änderung des § 6 (Gebührentarif) der Friedhofsgebührenordnung wurde im Amtsblatt 12/2011, ausgegeben am 30.11.2011 bekannt gemacht. Es wurde festgestellt, dass unter Punkt 4.) c) Urnenband pflegfrei die Kosten für Reihengrab und Wahlgrab (je Grabstelle) fehlerhaft sind. Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt:

Als Reihengrab 1.100,00 €

Als Wahlgrab (je Grabstelle) 1.150,00 €

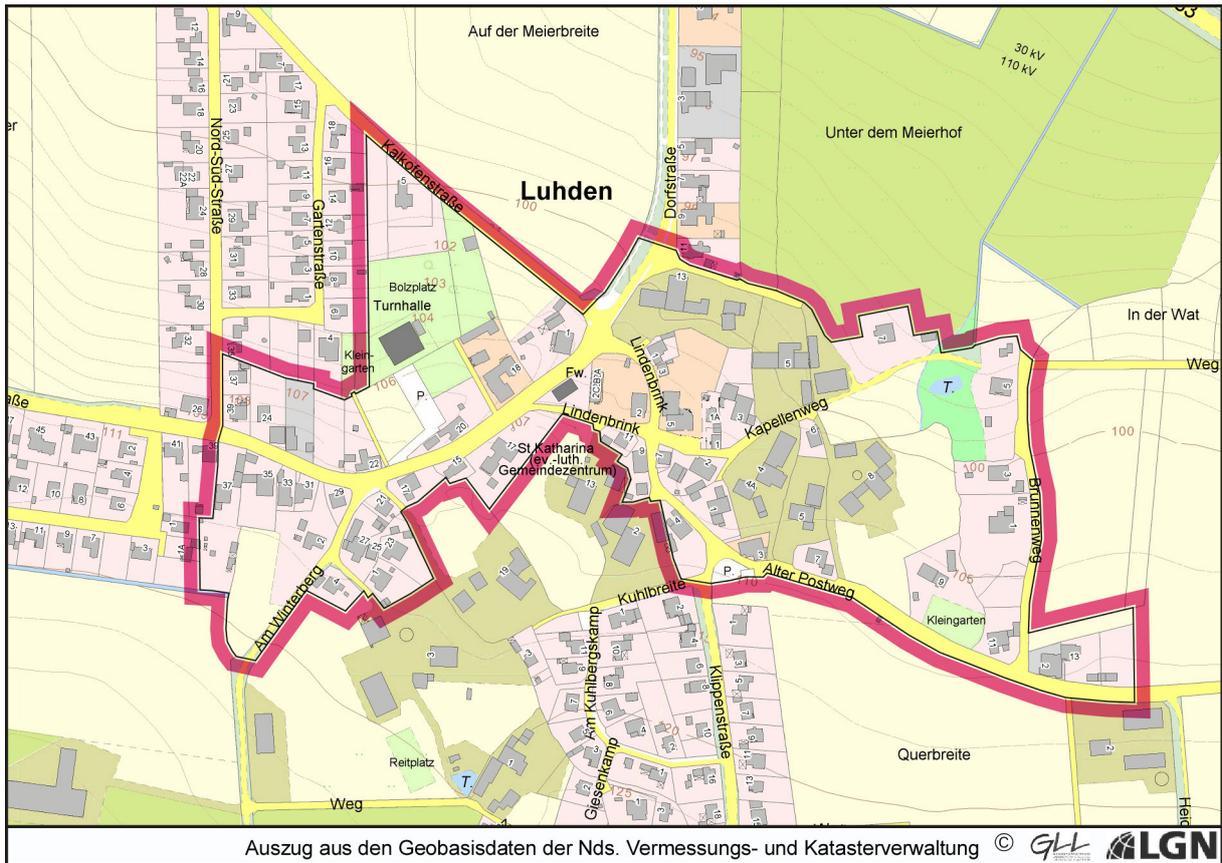
Bückeburg, den 14.12.2011

Landeskirchenamt Bückeburg
Im Auftrag
Jaksties

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Jahr 2012.

Anlage 1:

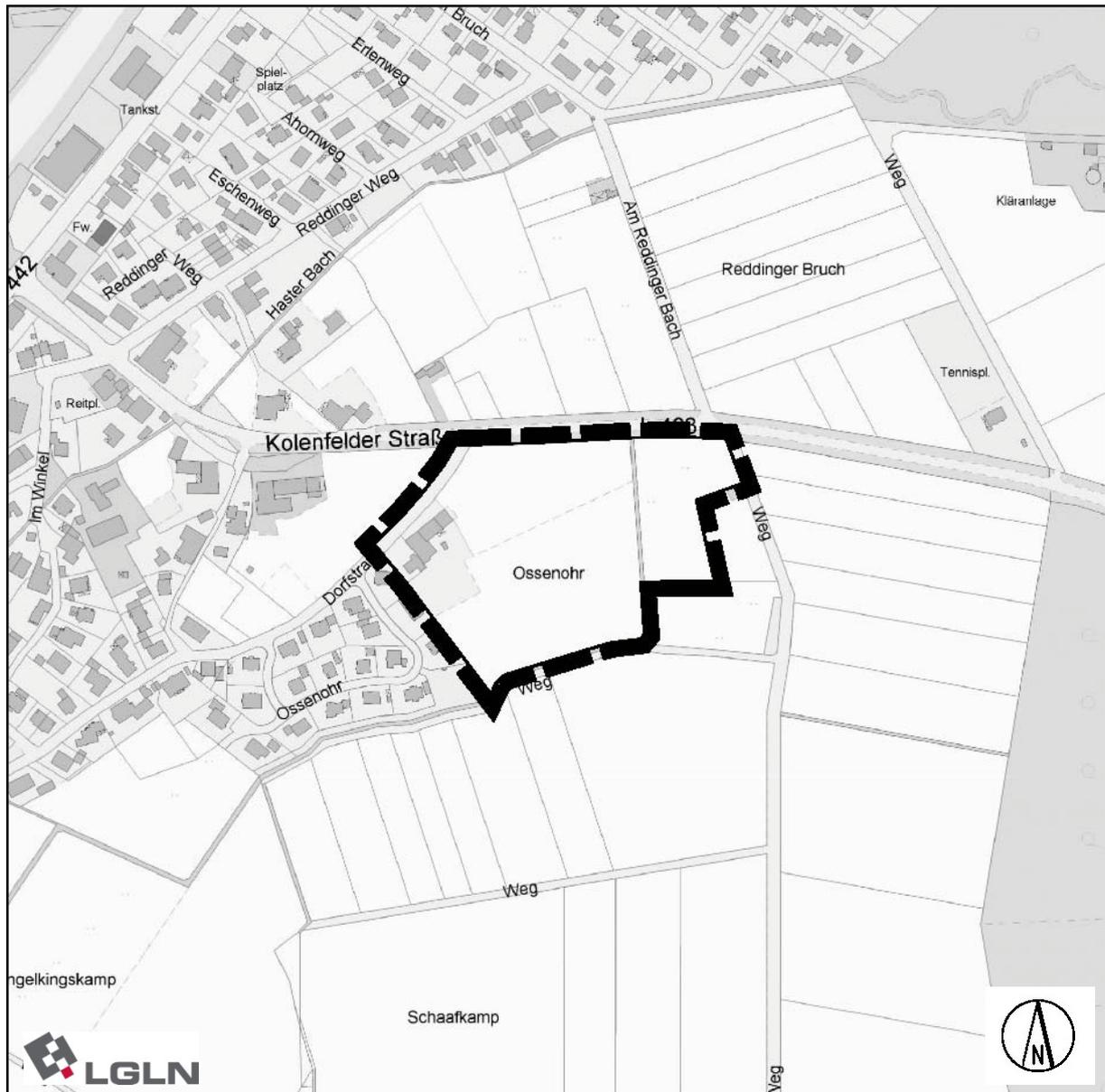
Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Ortsmitte“
(Amtsblatt Seite 162)



(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

Bauleitplanung der Gemeinde Haste; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Hohl Garten" einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 165)



Auszug aus der Amtlichen Karte AK 5, M. 1:5.000, © 2011 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln